

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 146/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der S [REDACTED] E [REDACTED] - N [REDACTED] M [REDACTED] AG, vertreten durch

1. den Vorstand Dr. Heinrich D [REDACTED], Reinhard M [REDACTED], Harald B [REDACTED] und Gottfried [REDACTED], alle: N [REDACTED] Straße [REDACTED], M [REDACTED],
2. den Aufsichtsrat

Vertreter der Anteilseigner:

Hans B [REDACTED], A [REDACTED]weg [REDACTED], G [REDACTED],
Hugo C [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED],
Prof. Dr. Karl K [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED], R [REDACTED],
Prof. Dr. Norbert L [REDACTED], J [REDACTED]-L [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],
Dr. Dr. Josef M [REDACTED], Am E [REDACTED] [REDACTED], M [REDACTED],
Dr. Theodor E. P [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED], E [REDACTED],
Dr. Hans-Georg R [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED],

Vertreter der Arbeitnehmer:

Benno B [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED], K [REDACTED],
Klaus B [REDACTED], D [REDACTED] Straße 7, S [REDACTED],
Heinrich K [REDACTED], R [REDACTED], N [REDACTED],
Kornelius N [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED],
Gerhard R [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED], M [REDACTED],
Kurt V [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Streithelferin und Revisionsklägerin:

K [REDACTED] M [REDACTED] M [REDACTED] GmbH, vertreten durch die
Geschäftsführer Dr. Josef M [REDACTED] und Dipl.- Kfm. Karl
S [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. v. [REDACTED] -

gegen

Norbert K [REDACTED], B [REDACTED] Im G [REDACTED],
R [REDACTED]-B [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Streithelfer:

Karl-Walter F [REDACTED], C [REDACTED] Straße [REDACTED], K [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

- 3 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Boujong und die Richter Dr. Bauer, Brandes, Dr. Hesselberger und Stodolkowitz

am 7. März 1990

beschlossen:

Das Gesuch, mit dem der Kläger die Richter am Bundesgerichtshof Dr. H. [REDACTED] und R. [REDACTED] als befangen ablehnt, ist unbegründet.

Gründe:

Der Kläger hat die Richter Dr. H. [REDACTED] und R. [REDACTED] als befangen abgelehnt, weil beide auf Einladung der V. [REDACTED] K. [REDACTED] GmbH in K. [REDACTED] am 11. Oktober 1989 an einem Forum zum Thema "Mißbräuchliches Aktionärsverhalten" Aktuelle Probleme im Anschluß an die "K. [REDACTED] A. [REDACTED]"-Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 22. Mai 1989 teilgenommen haben. Nach Darstellung des Klägers ist eigentlicher Veranstalter des Forums die K. [REDACTED] A. [REDACTED] AG gewesen, die sich des V. [REDACTED] K. [REDACTED] GmbH als Serviceunternehmen bedient habe. Die K. [REDACTED] A. [REDACTED] AG habe Anfang Juli 1987 mit anderen Unternehmen, darunter der Beklagten dieses Verfahrens, darüber konferiert, wie gemeinsam gegen ihn, den Kläger, vorzugehen sei. Ein Richter, der unter diesen Umständen mittels einer Freikarte an einer von der K. [REDACTED] A. [REDACTED] AG veranstalteten Tagung teilnehme, erwecke die Besorgnis, nicht mehr frei entscheiden zu können und deshalb befangen zu sein.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Gesuch ist unbegründet.

Die Richter Dr. H. [REDACTED] und R. [REDACTED] sind nicht befangen. Es besteht auch kein objektiv vernünftiger Grund, der bei einer Partei dieses Verfahrens die Besorgnis rechtfertigt, die Richter würden nicht unparteiisch sachlich entscheiden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Notiz in der Zeitschrift "Das Wertpapier" vom 25. August 1989, wonach die K. [REDACTED] A. [REDACTED] AG am 11. Oktober 1989 das Forum veranstaltet, um Fortschritte bei der Aufarbeitung des mißbräuchlichen Aktionärsverhaltens zu erreichen, inhaltlich richtig ist. Denn beide Richter haben, wie sie in ihren dienstlichen Äußerungen versichert haben, weder von einer finanziellen noch sonstwie gearteten Beteiligung der K. [REDACTED] A. [REDACTED] AG an der Forumsveranstaltung gewußt; von der Notiz in der Zeitschrift "Das Wertpapier" hatten sie keine Kenntnis. Anhaltspunkte, die bei einer objektiv urteilenden Partei die Besorgnis begründen könnten, das Gegenteil sei richtig, hat der Kläger nicht aufgezeigt. Das von ihm in Photokopie vorgelegte Einladungsschreiben enthält keinen Hinweis auf die K. [REDACTED] A. [REDACTED] AG, weist als Veranstalter vielmehr ausschließlich die V. [REDACTED] K. [REDACTED] GmbH aus.

Auch die Thematik der Veranstaltung mußte die Richter nicht befürchten lassen, mit der Einladung sei bezweckt, sie einseitig im Interesse der betroffenen Gesellschaften zu beeinflussen. Von der K. [REDACTED] A. [REDACTED] AG war ein solcher Einfluß am 11. Oktober 1989 nicht zu erwarten; denn das diese Gesellschaft betreffende Revisionsverfahren war durch Urteil des Senats vom 22. Mai 1989 abgeschlossen. In diesem Urteil hatte

der Senat ausgesprochen, daß eine Anfechtungsklage i. S. des § 246 AktG unter bestimmten Voraussetzungen mißbräuchlich sein kann; damit hatte er zu der angesprochenen Thematik bereits eindeutig Stellung bezogen. Die Richter durften erwarten, daß es anläßlich der Veranstaltung um das Für und Wider dieser Entscheidung gehen werde. Das galt umso mehr, als nicht nur Befürworter, sondern auch Gegner des vom Senat vertretenen Standpunkts in dem Einladungsschreiben als Diskussionssteilnehmer namentlich genannt waren. Wie die Richter versichert haben, hat die Veranstaltung diesen Erwartungen entsprochen.

Auch der Umstand, daß die beiden Richter keinen Tagungsbeitrag zu entrichten brauchten, gibt aus der Sicht einer vernünftigen Partei keinen Anlaß, daran zu zweifeln, daß sie der Beklagten mit der gebotenen Distanz und Neutralität gegenüberstehen. Die V. K. GmbH erhebt, wenn sie Richter des Bundesgerichtshofs zu ihren Veranstaltungen als Zuhörer einlädt, ganz allgemein von ihnen keinen Tagungsbeitrag. Die Richter des Bundesgerichtshofs nehmen an solchen Veranstaltungen - anders als die übrigen Teilnehmer - nicht zu Zwecken der eigenen beruflichen Fortbildung teil. Vielmehr entspricht es generell dem Wunsch der V. K. GmbH, kompetente Gesprächs- und Diskussionspartner zu gewinnen. Bei dieser Sachlage kann in der

19

Nichterhebung eines Tagungsbeitrags bei unbefangener Betrachtung keine "Schenkung" eines geldwerten Vorteils erblickt werden, zumal der Besuch der Veranstaltung für die Richter mit nicht unerheblichem Zeitaufwand verbunden war. Daß sich die Richter an der Diskussion beteiligt oder gar durch Beiträge den Eindruck der Befangenheit hervorgerufen hätten, behauptet auch der Kläger nicht.

Boujong

Dr. Bauer

Brandes

Dr. Hesselberger

Stodolkowitz